

Klein- und Mittelverkaufspatent

Gesetzliche Grundlage

§ 2 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich: Eines Patents bedarf, wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Das Klein- und Mittelverkaufspatent berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Detailhandel an den Endverbraucher. Jegliche Bewirtung der Kundschaft ist untersagt. Viele Antworten zu Fragen im Gastgewerbe finden Sie im [Gastgewerbegesetz](#) des Kantons Zürich oder in der [Verordnung](#) zum Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich.

Vorgehen

Bevor Sie in Geroldswil einen Klein- und Mittelverkaufsbetrieb eröffnen dürfen, müssen Sie ein Klein- und Mittelverkaufspatent anfordern. Mit folgendem [Formular](#) können Sie das Gesuch stellen. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche geforderten Unterlagen beiliegen. Das Gesuch ist 4 Wochen vor der Betriebsaufnahme einzureichen. Die eingereichten Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Das Gesuch wird danach auf die formellen und baurechtlichen Anforderungen geprüft. Beispielsweise muss ein Lokal auch baurechtlich als Verkaufslokalität bewilligt sein, damit das Gesuch gutgeheissen werden kann. Weitere Auskünfte betreffend einer baurechtlichen Bewilligung erteilt Ihnen gerne die [Abteilung Bau und Infrastruktur](#).

Meldepflicht / Verzicht auf aktuelles Patent

Achten Sie darauf, dass jede Änderung eines bestehenden Betriebes (Standort, Name) sowie Wohnortswechsel des Patentinhabers der ausstellenden Behörde zu melden sind. Sollte ein Patentinhaber-Wechsel stattfinden, ist mit folgendem [Formular](#) der Verzicht auf das aktuelle Patent zu erklären.

Meldeformular Kantonaes Labor, Lebensmittelinspektorat

Wenn Sie Lebensmittel herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, einführen oder ausführen, sind Sie beim Kantonalen Labor, Lebensmittelinspektorat meldepflichtig. Das entsprechende Meldeformular für Betriebe finden Sie in [hier](#). Ebenfalls sind Änderungen der Betriebsdaten sowie Betriebseinstellungen zu melden.

Kosten

Die Kosten für Gastwirtschaftspatente sind im Art. 35 des [Gebührentarifs](#) geregelt.

Gebrannte Wasser

[Gastwirtschaften](#) sowie [Klein- und Mittelverkaufsbetriebe](#) müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Diese wird alle 4 Jahre erhoben. Die Höhe der Abgabe ist abhängig von der Anzahl verkauften Liter an gebrannten Wasser. Der Verkauf von alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Links

[Gastgewerbegesetz](#)

[Verordnung zum Gastgewerbegesetz](#)

Zuständige Abteilungen

[Gesundheit und Alter](#)

[Präsidiales](#)